



Dienststelle	Sachbearbeiter/in	Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.		
50	Zimmermann		24.02.2025	75/2025		
Betreff						
Bezahlkarte für Geflüchtete						
Beratungsfolge						
Sozialausschuss Integrationsrat Rat						
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei SK / KST <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen Sachkonto / Kostenstelle						
BGM	Zust. Dez.	Zust. Dienststelle	Kämmerer	RPA	Abt. 20/1	Stabsstelle 03 / FB 15
Freitag	Böll	Zimmermann Pazdersky / Lessel		Müller	Jülich	Kilian / Nies

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Brühl nimmt die Opt-Out Regelung gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW in Anspruch. Die Bezahlkarte wird somit in Brühl vorerst nicht eingeführt.

Erläuterungen:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW hat am 02.01.2025 die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) beschlossen.

Die Verordnung regelt die Einführung der Bezahlkarte für die Kommunen in NRW verpflichtend. Allerdings wurde in § 4 der Bezahlkartenverordnung eine sogenannte Opt-Out Regelung geschaffen. Damit haben die Kommunen selbst die Möglichkeit die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarten zu erbringen.

Das Ministerium hat im Januar zu Informationsveranstaltungen zur Umsetzung der Bezahlkarte eingeladen. Die Stadt Brühl hat am 16.01.2025 an einer solchen Veranstaltung teilgenommen. Nachfolgend wurden verschiedene Unterlagen zur Verfügung gestellt, u.a. eine sog. FAQ-Liste mit 154 kurzen Antworten auf oft gestellte Fragen. Im Laufe des 2. Quartals 2025 plant das Land mit der Veröffentlichung weiterer Handlungsempfehlungen.

Aus nachfolgenden Gründen wird beschlossen, die Opt-Out Regelung anzuwenden:

Über die Bezahlkarte werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Ausnahme eines Barbetrages (50 €) veranlasst. Weiterhin sollen über die Karte Überweisungen und Lastschriftverfahren der Inhaberinnen und Inhaber erfolgen. Dazu wird ein Whitelist- bzw. Blacklist-Verfahren eingeführt, welches über ein vom Kartenanbieter

vorgegebenes Portal angeboten wird. Während das eine Verfahren zunächst alle Überweisungswege sperrt, sind im anderen Verfahren alle Überweisungswege geöffnet. Je nachdem sind notwendige und beantragte Zahlungswege freizugeben (Mobilfunkverträge, Fahrkartenabos o.ä.) bzw. ungewünschte zu sperren. Unklar ist noch, ob die Kommunen das Verfahren wählen können oder ob eines der beiden vorgegeben wird.

Dies erfolgt über die zuständigen Sachbearbeitenden, die in erster Linie prüfen müssen, ob Überweisungen im Rahmen der Verordnung genehmigt werden können, da Auslandstransfers, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen verboten sind. Darüber hinaus wird es zu deutlich erhöhten Anfragen und Anträgen zu Überweisungen über die Bezahlkarte kommen, mit denen die zuständigen Kolleginnen und Kollegen betraut werden. So beispielsweise die Zahlung der Miete, der Abschläge an Energieunternehmen, Ratenzahlungen für Forderungen an Dritte und vielen andere. Diese müssen bearbeitet werden, bevor die monatliche Zahlung über das System Prosoz veranlasst wird. Abzusehen sind hier zusätzliche Diskussionen, Probleme und Beratungen, insbesondere wenn die Zahlung bereits veranlasst wurde. Die Fehlerquellen steigen, wofür die Mitarbeitenden der Stadt Brühl möglicherweise verantwortlich gemacht werden. Der durch die Einführung der Bezahlkarte angekündigte geringere Verwaltungsaufwand kann somit schon an dieser Stelle nicht bestätigt werden.

Alleine die notwendigen Beratungsgespräche mit den betroffenen Kundinnen und Kunden lassen auf einen sehr hohen Personalaufwand mit der Einführung der Bezahlkarte schließen.

Die den Kommunen entstehenden Aufwendungen für die Umsetzung der Bezahlkarte werden grundsätzlich vom Land erstattet. Daraus folgt, dass zunächst in Vorleistung getreten werden muss. Haushaltsmittel sind im Haushalt nicht eingeplant.

Das Erstattungsverfahren ist in seiner praktischen Umsetzung bisher nicht genau festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass das Land hier zukünftig noch Vorgaben erlassen wird. Zu befürchten ist, dass der Verwaltungsaufwand seitens der Kommune intensiv ist und verschiedene Aufwendungen tatsächlich nicht erstattet werden. Wird das Erstattungsverfahren ähnlich der Abrechnungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz durchzuführen sein, so wird der Aufwand erheblich.

Die Bezahlkarten werden für volljährige Personen grundsätzlich personenabhängig bzw. als Partnerkarten ausgestellt. Dies kann zu Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung und Festlegung von Überweisungen innerhalb einer Familie führen, insbesondere bei veränderten persönlichen Situationen der berechtigten Personen.

Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Bezahlkarte für Personen die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Auch hier fällt zusätzlicher Verwaltungsaufwand an. Dieser wird verstärkt, da die Erfahrung zeigt, dass oftmals ein Wechsel zwischen Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit besteht. Erschwerend kommt hinzu, dass Informationen oft auch erst verspätet an die Leistungssachbearbeitung herangetragen werden.

Ferner wird es vermehrt zu Anträgen kommen, soweit aus persönlichen Gründen ein höherer Barbetrag als 50 € gewünscht wird, da Ausnahmen zugelassen sind. Eine Ausgestaltung der Ermessensausübung ist unklar.

Sämtliche Entscheidungen der Sachbearbeitung sind begründet und ermessensfehlerfrei zu bescheiden, so dass der Rechtsweg eröffnet ist. Insoweit ist neben einem intensiven Aufwand mit vermehrten Widersprüchen zu rechnen, deren Zuständigkeit bei der Kommune liegt.

Zuletzt ist nicht ausgeschlossen, dass Missbrauch betrieben wird und Überweisungen über die Bezahlkarte auf ein weiteres Konto veranlasst werden. In diesen Fällen, würde wiederum über Umwege über Bargeld verfügt.

Eine Zahlung mit den Karten ist nur dort möglich, wo VISA Karten akzeptiert werden. Die Nutzung von Paypal ist ausgeschlossen. Beim Umtausch einer Ware entscheidet das Einzelhandelsunternehmen, insoweit ist eine Erstattung durch Bargeld durchaus möglich. Die Nutzerinnen und Nutzer der Bezahlkarten dürfen die erzeugte IBAN nicht kennen. Insoweit müssen die Bescheide angepasst werden (hier wird die IBAN grundsätzlich angezeigt). Weiterhin kann es dazu kommen, dass verschiedene Geschäftsbeziehungen nicht eingegangen werden können, wo eine IBAN bei Vertragsabschluss angegeben werden muss. Erstattungen von Dritten auf die Bezahlkarte sind nicht möglich.

Das Land empfiehlt für Menschen aus der Ukraine mit der Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz zu beantragen, keine Bezahlkarte einzusetzen. Hier ist mit erhöhtem Widerstand von Geflüchteten aus anderen Ländern zu rechnen.

Die genannten Punkte sind nicht abschließend. Es kann festgehalten werden, dass die Kommunen bei Einführung der Bezahlkarte mit einem hohen zusätzlichen Personalbedarf rechnen müssen. Dieser kann in der aktuellen Situation nicht exakt bemessen werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass weiteres Personal notwendig wird. Nach erster Einschätzung wird sich der Aufwand in der Sachbearbeitung mindestens verdoppelt. Ein zusätzlicher Aufwand im Fachbereich Finanzen und/oder IT und Digitalisierung ist unklar. Den Kommunen werden Personalaufwendungen allerdings nicht erstattet. Im Stellenplan 2025 sind zusätzliche Stellen nicht enthalten.

Aktuell erhalten die leistungsberechtigten Personen nahezu umfänglich die Leistungen bargeldlos auf ein Konto überwiesen. Eine Scheckzahlung erfolgt im Ausnahmefall. Daher müssten auch sämtliche aktuell bestehen Lastschriftverfahren gekündigt und zukünftig über die Bezahlkarte neu installiert werden (für alle Personen).

Zur Umsetzung des genannten Whitelist- bzw. Blacklist-Verfahren bzw. zum allgemeinen Datenaustausch zwischen Open-Prosoz und des Portals des Kartenanbieters wird bestenfalls eine Schnittstelle zum Fachverfahren Open-Prosoz benötigt. Auch die Aufwendungen hierfür werden vom Land nicht erstattet.

Die kreisangehörigen Kommunen nutzen die Software Open Prosoz über eine Dienstleistung der KDVG (Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur). Die KDVG hat mitgeteilt das eine Schnittstelle noch nicht angeboten werden kann und auch noch keine anfallenden Kosten berechnet sind. Allerdings könnte bereits ein Datenexport angeboten werden, während der Datenimport vom Kartenanbieter vorgehalten werden muss. Im Folgenden würden einige Daten automatisiert übertragen, andere müssen in jedem Fall händisch übertragen werden. Zudem sind manuelle Änderungen in jedem Fall erforderlich, um Auswertungsmöglichkeiten zu schaffen. Der Basispreis alleine für den Datenexport beläuft sich auf 2.500 € zuzüglich weiterer Dienstleistungen (jeweils 50 € je 15 Minuten).

Die Umsetzung ist insoweit noch nicht abschließend geregelt und geht finanziell zu Lasten der Kommune.

Ein Austausch mit anderen kreisangehörigen Kommunen zum Stand Januar hat gezeigt, dass drei Kommunen die Bezahlkarte eher einführen werden, drei Kommunen die Opt Out Option nutzen möchten und zwei Kommunen noch keine Empfehlung aussprechen. Zwei Kommunen haben sich nicht gemeldet.

Die Stadt Köln hat die Einführung der Bezahlkarte zuletzt abgelehnt.

Der Städte- und Gemeindebund geht mit Schreiben vom 13.02.2025 davon aus, dass etliche Kommunen in NRW die Bezahlkarte nicht einführen werden und moniert, dass noch viele Fragestellungen offen sind.

Zuletzt ist zu beachten, dass bereits verschiedene Rechtsverfahren gegen die Umsetzung der Bezahlkarte anhängig sind, deren Ausgang offen ist.

Aus jetziger Sicht bedeutet die Einführung der Bezahlkarte in Brühl einen deutlich höheren personellen und finanziellen Aufwand ohne positive Auswirkungen.

Die Ziele (Verwaltungsvereinfachung, Vermeidung von Zahlungsverkehr ins Ausland) in Zusammenhang mit der Einführung der Bezahlkarte werden aus jetziger Einschätzung nicht erreicht. Ferner wird der Integrationsprozess gehemmt, da der selbstständige Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht mehr gewährleistet ist.

Der Bürgermeister wird die Erfahrungen aus den Landesunterkünften und der Kommunen, die die Bezahlkarte einführen eruiieren, sowie die vom Ministerium angekündigte Evaluierung intensiv prüfen. Sollten sich hier neue Erkenntnisse ergeben kann eine neue Beschlussvorlage vorgelegt werden. Allerdings muss beachtet werden, dass die Situationen in Landesunterkünften, in denen den Bewohnenden regelmäßig lediglich ein Taschengeld in bar ausgezahlt wird und in den Kommunen deutlich unterschiedlich sind.